



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes wegen

Wildvogelgeflügelpest

1. Das folgende Gebiet wird als Wildvogelgeflügelpest - Beobachtungsgebiet festgelegt:
die Gemeinde Sundhagen, von der Gemeinde Garz die Halbinsel Zudar, von der Gemeinde Poseritz der Ortsteil Üselitz
2. In dem Wildvogelgeflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 1 ist folgendes einzuhalten:
 - 2.1. Für die Dauer von 15 Tagen nach Bekanntmachung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
 - 2.2. Für die Dauer von 30 Tagen nach Bekanntmachung des Beobachtungsgebietes dürfen
 - a) gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
 - b) darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
 - 2.3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
 - 2.4. Im gesamten Beobachtungsgebiet wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf nur entweder
 - A: in geschlossenen Ställen oder
 - B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) gehalten werden.
3. Für die in Nr. 1 bis 2.4. benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 10. November 2016 wurde im Landkreis Vorpommern-Greifswald am Riemserort bei einer Wildente der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5 amtlich festgestellt.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 55 Abs.1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung ist bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel in einem Radius von mindestens 10 Kilometern ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Zu 2.1. und 2.2. Gemäß § 56 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sind die benannten Maßnahmen einzuhalten.

Zu 2.3. Gemäß § 56 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung ist sicherzustellen, dass Hunde und Katzen im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Zu 2.4. Gemäß § 56 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung gilt die Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet.

Zu 3. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass durch Wildvögel der Erreger der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, das Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest in die Haustierbestände zu senken. Im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Beschränkungen bzw. Tötungsmaßnahmen für Hausgeflügel, welche im öffentlichen Interesse zu vermeiden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.


Ralf Drescher
Landrat

Stralsund, den 11. November 2016